

## **SATZUNG**

**des**

### **Ökumenischen Forums Christlicher Frauen in Europa Bereich Deutschland e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Eintragung**

1. Der Verein trägt den Namen „Ökumenisches Forum Christlicher Frauen in Europa – Bereich Deutschland e.V.“
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hannover.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, ein Forum für christliche Frauen zu schaffen, das im Blick auf Europa dazu beitragen soll, eine gemeinsame Identität zu finden, das Verständnis füreinander zu fördern, den christlichen Glauben zu vertiefen, sich für die Einheit der Kirchen und der Menschen einzusetzen und dazu beizutragen, dass Gerechtigkeit und Frieden verwirklicht werden und die Schöpfung bewahrt wird.
2. Der Satzungszweck wird dadurch die gemeinsame Wahrnehmung folgender ökumenischer Aufgaben verwirklicht:
  - a) Arbeit an Themen, Stellungnahmen und Veröffentlichungen zu gemeinsamen kirchlichen, religiösen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Problemen von Frauen.
  - b) Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Forum Christlicher Frauen in Europa (ÖFCFE), anderen kirchlichen und staatlichen Verbänden und Organisationen in Deutschland und Europa, die ähnliche Zielsetzungen haben, sowie den Aufbau eines Netzwerkes.
  - c) Mitarbeit in und Unterstützung von Initiativen, Veranstaltungen und Foren auf nationaler und europäischer Ebene.
  - d) Erarbeitung von Vorschlägen für die Studienarbeit oder möglicher Aktionsprogramme für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, sowie eine ökumenische Theologie aus Sicht von Frauen.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchlicher Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die nicht dem satzungsmäßigen Zweck dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden
  - a.) Frauenverbände und -gruppen von mindestens 15 Mitglieder in Deutschland, sowie kirchliche Frauenwerke und Organisationen, die die Ziele des Ökumenischen Forums Christlicher Frauen in Europe (ÖFCFE) für sich anerkennen und
  - b) Einzelpersonen (Freundinnen).
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen und Zielen zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Entscheidungen des Vorstandes über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufheben.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliedsversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist von der Vorsitzenden einzuberufen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn der Vorstand oder 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten und sechs Wochen vor der Sitzung schriftlich vorliegen.
2. Frauenverbände und -gruppen im Sinne von § 4,1a haben zwei Stimmen. Freundinnen, wenn sie nicht Mitglied einer Gruppe sind, haben gemeinsam pro Bereich (Nord, Süd, Mitte, Ost) zwei Stimmen. Vor der Konstituierung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen die anwesenden Mitglieder der Bereiche, wer für die Freundinnen das Stimmrecht ausübt.
3. Die gewählten Vorstandsmitglieder haben persönliches Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Sie ist oberstes Entscheidungsorgan. Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
  - a) Den Jahresbericht und des Vorstandes und der Kassenprüferin entgegen zu nehmen;
  - b) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
  - c) mindestens zwei Nationalkoordinatorinnen für das Ökumenische Forum Christlicher Frauen in Europa (ÖFCFE) zu wählen, die möglichst verschiedenen Konfessionen angehören sollten;
  - d) eine Beisitzerin, eine Kassenführerin und die Schätzmeisterin zu wählen;
  - e) Anträge der Mitglieder entgegen zu nehmen und darüber zu beschließen;
  - f) Stellungnahmen und Beschlüsse zu bearbeiten und zu verabschieden;
  - g) Satzungsänderungen zu beschließen;
  - h) Gemeinsame Projekte; Veranstaltungen oder Veröffentlichungen zu beschließen;
  - i) den Haushalt zu beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

6. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Liste der Anwesenden und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und der Protokollantin zu unterzeichnen..
7. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der 2/3.Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Vollmachterteilung über die Stimmabgabe ist nicht zulässig.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 1.** Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Nationalkoordinatorinnen, der Schatzmeisterin, der Kassenführerin und der Beisitzerin. Er kooptiert die Koordinatorinnen der Bereiche. Zwei weitere Frauen aus den Verbänden können in den Vorstand kooptiert werden. Die kooptierten Frauen erhalten Stimmrecht.
- 2.** Der Vorstand wählt aus der Mitte der Nationalkoordinatorinnen die erste und zweite Vorsitzende. Vorstand ist im Sinne BGB ist die erste und zweite Vorsitzende. Jede ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3.** Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, so weit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt. Er hat insbesondere die Aufgaben:
  - a) Vorbereitung , Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) laufende Geschäfte des Vereins;
  - d) Erstellung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
  - e) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Ausschüssen zu festgelegten Themen oder Zielsetzungen.
- 4.** Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- 1.** Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin sowie ihre Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Kassenführung, der Rechnungsbelege, der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses. Hierüber berichten die

Kassenführerin und die Schatzmeisterin der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.

2. Die Kassenprüferin ist jederzeit zur Kassenrevision berechtigt und darf nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

1. Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Verabschiedet auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung in Kassel am 02.02.1995.

Eingetragen am 1.11.1995 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover.

Verabschiedet auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 22./23. November 2002 in Berlin.

Eintrag am 22.07.2003 beim Amtsgericht Hannover.